

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00820 vom 9. Oktober 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00820](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00820)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00820 du 9 octobre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00820 del 9 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

### **E. 1.2**

Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ( ATSG ) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung her geleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch gewährt. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der Verwaltung einzureichen (Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). Über den Erlass wird eine Verfügung erlassen (Art. 4 Abs. 5 ATSV). 2.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtenen Rückforderungsverfügungen vom 20. Juni 2017 damit, dass die Voraussetzungen für die Zusprache einer Invalidenrente für Z.\_\_\_\_ nicht mehr erfüllt seien, weshalb auch der Anspruch von X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ auf eine Kinderrente entfalle (Urk. 2 und Urk. 12/2).

### **E. 2.2**

X.\_\_\_\_ machte demgegenüber geltend, dass die fünfjährige Verwirklichungsfrist für eine Rückforderung der ihr im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2011 ausgerichteten Kinderrente bereits abgelaufen sei, weshalb keine Rückerstattungspflicht mehr bestehe. Zudem wäre selbst bei einer hypothetisch bestehenden Forderung infolge Gutgläubigkeit keine Rückerstattungspflicht gegeben. Sie habe vom unrechtmässigen Bezug der IV-Rente ihres Vaters, zu dem sie seit Jahren keinen Kontakt mehr habe, keine Kenntnis gehabt. Schliesslich würde eine Rückerstattung des Betrages aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation auch eine übermässige Härte darstellen (Urk. 1).

### **E. 2.3**

Y.\_\_\_\_ brachte vor, dass die fünfjährige Verwirklichungsfrist für eine Rückforderung der ihm im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 20. Juni 2012 ausgerichteten Kinderrente bereits abgelaufen sei, weshalb diesbezüglich von vornherein keine Rückerstattungspflicht mehr bestehe. Die Beschwerdegegnerin argumentiere, dass sie die Verwirklichungsfristen mit dem Vorbescheid vom 29. Januar 2015 gewahrt habe. Im von der Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang angeführten Urteil des Bundesgerichts 9C\_542/2015 vom 31. Mai 2016 E. 5.2 sei es jedoch nicht um die Wahrung der fünfjährigen abzulauten, sondern der einjährigen relativen Verwirklichungsfrist gegangen, die vorliegend nicht umstritten sei. Würde man der Auffassung der Beschwerdegegnerin folgen, könnte sie nach Erlass eines Vorbescheids beliebig lange mit dem Erlass einer Rückforderungsverfügung zuwarten, was sich nicht mit der absoluten gesetzlichen 5-Jahresfrist vereinbaren lasse. Wie der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rz. 10626 zu entnehmen sei, sei für die Berechnung der 5-Jahresfrist daher das Datum der Rückforderungsverfügung massgebend. Im Weiteren bestehe auch für den Teil der Forderung, der nicht verjährt sei, keine Rückerstattungspflicht, da er gutgläubig gewesen sei. Vom unrechtmässigen Bezug der IV-Rente seines Vaters, zu dem er seit Jahren keinen Kontakt mehr habe, habe er keine Kenntnis gehabt. Schliesslich würde eine Rück erstattung des Betrages für ihn auch eine übermässige Härte darstellen (Urk. 12/1).

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 3.1**

Fest steht und unbestritten ist, dass die mit Urteil des Bundesgerichts 8C\_813/2016 vom 10. März 2017 (Urk. 9/300) bestätigte Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Januar 2015 (Urk. 9/257), mit welcher die Rente von Z.\_\_\_\_ rückwirkend per 1. Januar 2011 aufgehoben, die Rück erstattungspflicht (für die IV-Renten samt Kinderrenten) im Grundsatz festgestellt und die zurückzuerstattenden Leistungen zeitlich genau angegeben wurden, rechtskräftig ist.

#### **E. 3.2**

Was die Höhe der Rückforderungen anbelangt, ist aktenkundig und unbestritten, dass X.\_\_\_\_ vom 1. April bis zum 30. September 2011 eine monatliche Kinderrente von

Fr. 618.-- und Y.\_\_\_\_ vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012

eine monatliche Kinderrente

von

Fr. 618.-- und vom 1. Januar 2013 bis zum 28. Februar 2014 von Fr. 623.-- ausgerichtet wurden (Urk. 9/261-262).

Die Rückforderungen der Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 3'708.-- (6 x Fr. 618.--) betreffend X.\_\_\_\_ und in der Höhe von Fr. 23'554.-- ([24 x Fr. 618.--] + [14 x Fr. 623.--]) betreffend Y.\_\_\_\_ erweisen sich demnach in masslicher Hinsicht als korrekt.

### **E. 3.3**

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend feststellte (Urk. 12/5 ), ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Invalidenversicherungsrecht für die Fristwahrung bei Rückforderungen gestützt auf Art. 25 ATSG – als Folge der Verpflichtung der IV-Stelle, einen Vorbescheid zu erlassen (Art. 73 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) - die Zustellung des Vorbescheids, mit dem die Rückforderung angekündigt wird, und nicht erst die Rückforderungsverfügung selbst massgebend (Urteil des Bundesgerichts 8C\_625/2012 vom 1. Juli 2013 E. 6.1.1 mit Hinweisen).

Vorliegend hatte die Beschwerdegegnerin nach Erhalt des polydisziplinären Gutachtens des C.\_\_\_\_ vom 2. September 2014 (Urk. 9/241) ausreichend Kenntnis darüber, dass Z.\_\_\_\_ vom 1. Januar 2011 bis zum 28. Februar 2014 zu Unrecht Leistungen bezogen hat und dass damit die Voraussetzungen für eine Rückforderung gestützt auf Art. 25 ATSG gegeben waren. Ab diesem Zeitpunkt begann daher die einjährige relative Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG zu laufen, welche mit Erlass der Vorbescheide vom 29. Januar 2015 (Urk. 9/261-262) gewahrt wurde.

Im Weiteren genügt zur Wahrung der absoluten fünfjährigen Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG - entgegen den Darlegungen von Y.\_\_\_\_ - ebenfalls der Erlass eines Vorbescheids betreffend Rückerstattung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_203/2014 vom 15. Mai 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). Die von Y.\_\_\_\_ angeführte Weisung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rz. 10626, wonach für die Verjährung der Rückforderung das Datum der Rückforderungsverfügung massgebend sei (vgl. E. 2.3), findet hier keine Anwendung. Inwiefern die Beschwerdegegnerin ein Interesse daran haben sollte, mit dem Erlass der Rückforderungsverfügung nach dem Erlass des Vorbescheids beliebig lange zuzuwarten (vgl. E. 2.3), ist nicht ersichtlich. Da die Kinderrenten von X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ zwischen dem 1. April und dem 30. September 2011 respektive zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 28. Februar 2014 (Urk. 9/261-262) – und damit weniger als fünf Jahre vor Erlass der Vorbescheide vom 29. Januar 2015 (Urk. 9/261-262) - ausgerichtet wurden, ist auch die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist gewahrt.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdegegnerin war sodann berechtigt, die zu Unrecht bezogenen Leistungen bei X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ direkt einzufordern, da diese als Volljährige einen Anspruch auf Direktauszahlung der Kinderrenten hatten (Art. 82 Abs. 1 IVV in Verbindung mit Art. 71ter Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV) und hiervon auch Gebrauch gemacht haben (Urk. 9/158 und Urk. 9/193).

### **E. 3.5**

Die Vorbringen von X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_, sie hätten die Kinder renten in gutem Glauben empfangen und es liege eine grosse Härte vor (Urk. 1 und Urk. 12/1), sind im Rahmen des Erlassverfahrens zu prüfen. Die Erlassgesuche können indes erst dann geprüft werden, wenn die Rückforderungsverfügungen rechtskräftig sind. Auf diesen Antrag ist in diesem Beschwerdeverfahren mangels Anfechtungsgegenstandes deshalb nicht einzutreten (vgl. E. 1.1).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten sind die angefochtene n Rückforderungsverfügungen vom 20. Juni 2017 (Urk. 2 und Urk. 12/2) nicht zu be anstanden. Die dagegen erhobe nen Beschwerden sind abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

#### **E. 5**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

#### **E. 6**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst  
Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.